

(Reichsgesetzbl. I S. 389) wird in den §§ 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1934“ durch die Jahreszahl „1936“ ersetzt.

Berlin, den 21. Mai 1935

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
H. Backe

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Poffe

**Verordnung
über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen.
Vom 23. Mai 1935.**

Auf Grund des § 6 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

Die Dauer der Wehrpflicht wird für die Reichsangehörigen, die in der Provinz Ostpreußen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, bis zu dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden 31. März verlängert.

Berlin, den 23. Mai 1935.

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

**Siebente Verordnung
zum Aufbau der Sozialversicherung
(Versicherungsbehörden und Ehrenämter).
Vom 25. Mai 1935*).**

Auf Grund des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577), der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 122 vom 27. Mai 1935.

Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) und des § 3 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes:

Artikel 1

Beisitzer bei Versicherungsbehörden

§ 1

(1) Die Versicherungsvertreter (Beisitzer, nicht-ständigen Mitglieder) bei Versicherungsbehörden und ihre Stellvertreter werden von dem Leiter der Behörde berufen, und zwar

nach Anhörung des Reichsbauernführers oder der von ihm bestimmten Stelle, soweit es sich um Versicherungsvertreter aus der Landwirtschaft handelt,

mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde, soweit es sich um Versicherungsvertreter aus den Arbeitgebern handelt, die als Beamte einer öffentlichen Verwaltung berufen werden sollen, und

nach Anhörung des Sozialamts der Deutschen Arbeitsfront wegen der übrigen Versicherungsvertreter.

(2) Für diese Versicherungsvertreter gelten § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 und 3 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274) und im übrigen die Vorschriften des Reichsversicherungsrechts über die gewählten Versicherungsvertreter. Freiwillig Versicherte dürfen nur berufen werden, wenn sie einer Gefolgschaft angehören.

(3) Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amte befindlichen Versicherungsvertreter läuft mit dem 31. Dezember 1935 ab.

§ 2

Die Versicherungsvertreter im Beschlusausschuß des Versicherungsamts und die Beisitzer der Beschluskammer des Oberversicherungsamts werden von dem Leiter der Behörde aus den nach § 1 berufenen Versicherungsvertretern bestimmt.

§ 3

Die Vorschriften über die Wahl nichtständiger Mitglieder des Reichsversicherungsamts durch den Reichsrat und über ihre Beteiligung an der Arbeit des Reichsversicherungsamts fallen weg.